

ehelichen Verkehr im März 1951 das Verhalten der Beklagten verziehen sei. Ein nach einer Eheverfehlung stattgefundenen ehelichen Verkehr lässt in der Regel zwar darauf schliessen, dass Verzeihung Vorgelegen hat.

Dieser Schluss ist aber nicht zwingend. Gegen das Vorliegen einer Verzeihung sprachen die Aussagen des Zeugen S., der bekundete, dass er bis kurz vor Trennung der Parteien, d.h. bis kurz vor dem 1. Mai 1951, vergeblich versucht habe, die Beklagte von der Notwendigkeit politischer Tätigkeit des Klägers zu überzeugen. Weiter spricht gegen das Vorliegen einer Verzeihung der Umstand, dass die Beklagte nach der Aussage des gleichen Zeugen geäußert hatte: „Ich muss mich jetzt politisch betätigen, um wegen meines Ehescheidungsprozesses keine Schwierigkeiten zu haben.“ Das hätte sie nicht zu tun brauchen, wenn der Kläger ihr verziehen hätte.

Das Bezirksgericht hat wegen seiner Annahme der Verzeihung dem weiteren Vorbringen des Klägers keine Bedeutung beigemessen. So ist es nicht auf die Behauptung des Klägers eingegangen, dass sich die Beklagte in Beleidigungen hinsichtlich führender Staatsmänner der fortschrittlichen Länder ergangen hat. Es hat damit die Aufklärungspflicht nach § 139 ZPO verletzt. Ebensowenig hat das Bezirksgericht die Aussage des Zeugen S. gewürdigt, wonach die Beklagte zu Silvester 1950/51 geäußert habe, dass sie mit den politischen Auffassungen des Klägers niemals einverstanden sein könne.

Das Urteil des Bezirksgerichts hat somit das Gesetz verletzt, indem es der Eheverfehlung in Form der Behinderung gesellschaftspolitischer Betätigung des Klägers nicht genügend Bedeutung beimass (§43 EheG), den § 49 EheG formal angewendet hat, indem es ohne weiteres aus ehelichem Verkehr den Schluss der Verzeihung zieht und indem der § 139 ZPO nicht beachtet worden ist.

Das Urteil wird daher aufgehoben und die Sache zu erneuter Verhandlung an das Bezirksgericht zurückverwiesen.

DOKUMENT 124

(POLEN)

URTEIL

einer Zivilkammer des Obersten Polnischen Gerichts vom 11./29. Dezember 1951 — Aktenzeichen C 1083/51:

Aus der Begründung:

Das Oberste Gericht hat folgendes erwogen:

Hinsichtlich der Auffassung des Klägers, dass ihm von seiner Frau tiefe Gegensätze in gesellschaftlichen und politischen Fragen getrennt haben, beruht die Anschauung des Wojewodschaftsgerichts, nach der **solche Unterschiede keinen** Scheidungsgrund darstellen können, auf einem Irrtum, denn eine Ehe hat vor allem eine ideelle Gemeinschaft zu sein, die nicht bestehen und die sich nicht entwickeln kann, wenn grundsätzlich widerstreitende Ansichten über politische und gesellschaftliche Grundsatzfragen bestehen, besonders dann nicht, wenn einer der Ehepartner eine fortschrittliche Weltanschauung repräsentiert, der andere hingegen eine rückschrittliche. Wenn also solche Unterschiede im Laufe des ehelichen Zusammenlebens nicht überwunden werden, so können sie die Ursache für einen völligen Zerfall der Ehe werden.

Aus: Entscheidungen des Obersten Gerichts (Zivilkammer und Strafkammer) — gedruckt im Auftrage des Ersten Vorsitzenden des Obersten Gerichts, Heft 2, Warschau 1953, Juristischer Verlag.

Auch zwangsweise kann eine Ehe geschieden werden, z.B. wenn der eine Ehegatte nach dem Westen geflüchtet ist oder wenn er zu langjähriger Freiheitsstrafe verurteilt wurde.